



## 5.11.1.0. Reglement Schulreisen / Exkursionen / Klassenlager / freiwillige Sportlager

Erlass durch die Schulpflege Pfäffikon ZH am 8. Juli 2003

<b>A Zweck</b>	In diesem Reglement sind Zuständigkeit, Abläufe, Verantwortlichkeit und die finanziellen Belange in Bezug auf Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager und freiwillige Sportlager geregelt.
<b>B Geltungsbereich</b>	Dieses Reglement gilt für alle an der Schule Pfäffikon angestellten Lehrpersonen, die einen der oben aufgeführten Anlässe durchführen und für die Leiter der freiwilligen Sportlager.
<b>C Rechtsgrundlagen</b>	<p><b>C 1. Verhältnis zum kantonalen Recht</b></p> <p>Volksschulgesetz Reglement über die Klassenlager an der Volksschule.</p> <p><b>C 2. Verhältnis zum kommunalen Recht</b></p> <p>Organisationsstatut der Schule Pfäffikon Personalverordnung der Gemeinde Pfäffikon Pflichtenheft für Schulleitungen Pflichtenheft SLK</p>
<b>D Formelles</b>	<p><b>D 1. Zuständigkeiten</b></p> <p>Für mehrtägige Exkursionen und Schulreisen sowie Klassenlager ist die Schulleitung zuständig.</p> <p>Für freiwillige Sportlager liegt die Zuständigkeit bei der Schulpflege.</p>

## **E Materielles**

### **E 1. Rechte und Pflichten**

Die Lehrperson oder die Lagerleitung ist für Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung dieser Anlässe verantwortlich. Sie bestimmt und instruiert die Begleitpersonen und orientiert die Schulleitung.

### **E 2. Inhaltliche Regelungen**

#### **E 2.1. Allgemeines**

##### **E 2.1.1. Projektbeschreibung, Kostenvoranschlag**

Die verantwortliche Person reicht das Grobprogramm und den Kostenvoranschlag für mehrtägige Schulreisen oder Exkursionen sowie für Lager der Schulleitung zur Genehmigung mindestens einen Monat vor der Durchführung ein. Besondere Gefahrenmomente sind darin zu erwähnen.. Die Eltern werden von der Lehrperson mindestens einen Monat vor der Durchführung informiert.

##### **E 2.1.2. Rechnungswesen**

Nach der Genehmigung eines Projektes kann ein Vorschuss bezogen werden. Das Formular für den Bezug des Vorschusses muss mindestens 14 Tage vor Lagerbeginn bei der Schulverwaltung bezogen werden. Nach der Durchführung des Anlasses ist der Schulleitung innert drei Wochen eine Abrechnung vorzulegen. Diese weist alle Einnahmen und Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung des Anlasses aus. Die Belege der Ausgaben sind der Abrechnung beizulegen. Defizite werden in begründeten Fällen über die Schule ausgeglichen. Überschüsse aus freiwilligen Sportlagern fallen der Schule zu.

##### **E 2.1.3. Entschädigungen**

Alle Entschädigungen und Schulbeiträge sind im Anhang aufgeführt.

In begründeten Fällen können die finanziellen Vorgaben für solche Veranstaltungen ausnahmsweise auch überschritten werden, sofern der Gesamtrahmen pro Klassenzug (Stufe) respektive pro Schuleinheit eingehalten wird. Für die Bewilligung solcher Ausnahmeregelungen ist die Schulleitung zuständig. Dieser Entscheid muss vorgängig sowie rechtzeitig schriftlich festgehalten und der Schulverwaltung zugestellt werden.

##### **E 2.1.4. Zusätzliche Auslagen**

Auslagen, welche sich nicht im Rahmen dieses Reglements bewegen, müssen bei der Schulpflege beantragt werden und sind in der Regel bei der Budgetierung im Vorjahr anzumelden.

##### **E 2.1.5. Versicherung**

Die Versicherung ist Sache der Inhaber der elterlichen Gewalt.

##### **E 2.1.6. Meldepflicht**

Besondere Vorkommnisse müssen den betroffenen Inhabern der elterlichen Gewalt und der Schulleitung, der Schulverwaltung sowie der Schulpflege gemeldet werden (Unfälle, ernsthafte Erkrankungen, schwerwiegende disziplinarische Vorfälle).

### **E 2.1.7. Fachlehr- und Hauswarpersonal als Begleitpersonen**

Fachlehrpersonen und Hauswarte können entsprechend den kantonalen Richtlinien beziehungsweise nach Rücksprache mit der Schulleitung die Klassenlager, Schulreisen oder Exkursionen begleiten.

Nach Möglichkeit ist ein Vikariat zu vermeiden.

Hauswarte und deren Partner können in Absprache mit dem leitenden Hauswart beziehungsweise der Liegenschaftenverwaltung für mehrtägige Schulreisen und Exkursionen sowie bei Lagern als Hilfskräfte beigezogen werden.

### **E 2.1.8. Rekognoszierung für Schulreisen, Exkursionen, Klassenlager, freiwillige Wintersportlager**

Für Rekognoszierung kann ein Tag eingesetzt werden, die Schule findet jedoch statt.

### **E 2.1.9. Formulare**

Für Kostenvoranschläge, Vorschüsse und Abrechnungen sind die offiziellen Formulare zu verwenden (siehe Anhang).

### **E 2.1.10. Kleidung und Ausrüstung**

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder für Lager und Wanderungen zweckmässig ausgerüstet sind. Der Leiter lässt den Eltern schriftlich eine Aufstellung über mitzubringende Gegenstände und Kleidungsstücke zukommen.

Der Hauptleiter ist dafür verantwortlich, dass in Lagern und auf Wanderungen eine gut ausgerüstete Apotheke mitgeführt wird.

### **E 2.1.11. Krankheit und Unfall**

Der Hauptleiter fordert die Eltern im Voraus auf, ihn über chronische Leiden (z. B. Asthma), Unverträglichkeit von Medikamenten, Allergien usw., ihrer Kinder zu informieren.

## **E 2.2. Schulreisen**

### **E 2.2.1. Berechtigung**

Schulreisen können vom Kindergarten an jährlich stattfinden. Wird ein Klassenlager durchgeführt, so entfällt im betreffenden Schuljahr die Schulreise.

### **E 2.2.2. Dauer**

Schulreisen dauern im Kindergarten und in der Unterstufe einen Tag, in der Mittelstufe in der Regel einen Tag, in der Oberstufe ein bis drei Tage.

### **E 2.2.3. Rayons**

4. / 5. Klasse:	Kanton Zürich und angrenzende Gebiete
6. Klasse:	ganze Schweiz
7. – 9. Klasse:	ganze Schweiz

Über Ausnahmen im Gebiet der Schweiz entscheidet die Schulleitung. Über Ausnahmen ausserhalb der Schweizer Grenzen entscheidet die Schulpflege

#### **E 2.2.4. Begleitpersonen**

Bei mehrtägigen Schulreisen müssen im Leiterteam eine männliche und eine weibliche Person vertreten sein.

#### **E 2.2.5. Schulbeginn nach der Schulreise**

Der Unterrichtsbeginn kann am Tag nach der Schulreise in Absprache mit der Schulleitung maximal um zwei Vormittags-Lektionen verkürzt werden. Die Betreuung sämtlicher Kinder muss dabei gewährleistet sein.

### **E 2.3. Exkursionen**

#### **E 2.3.1. Berechtigung**

Exkursionen können von allen Klassen durchgeführt werden. Die Exkursionen stellen einen Bestandteil des Unterrichts dar.

#### **E 2.3.2. Dauer**

Programme für Exkursionen, die mehr als einen Tag dauern, sind der Schulleitung vorzulegen.

#### **E 2.3.3. Begleitpersonen**

Für alle Exkursionen können Begleitpersonen beigezogen werden. Bei mehrtägigen Exkursionen müssen im Leiterteam eine männliche und eine weibliche Person vertreten sein.

#### **E 2.3.4. Fachbegleiter**

Zur Vertiefung und Ergänzung des Exkursionsthemas kann eine fachlich ausgewiesene Begleitung beigezogen werden.

### **E 2.4. Klassenlager**

#### **E 2.4.1. Berechtigung**

Klassenlager sind von der 4. Primarklasse, an, zulässig. Pro Schulstufe dürfen zwei Klassenlager durchgeführt werden.

#### **E 2.4.2. Dauer**

Klassenlager dauern zwischen fünf und acht Tage.

#### **E 2.4.3. Rayons**

4. / 5. Klasse:	Kanton Zürich und angrenzende Gebiete
6. Klasse:	ganze Schweiz
7. – 9. Klasse:	ganze Schweiz

Über Ausnahmen im Gebiet der Schweiz entscheidet die Schulleitung. Über Ausnahmen ausserhalb der Schweizer Grenzen entscheidet die Schulpflege

#### **E 2.4.4. Begleitpersonen**

Die Lagerleitung besteht aus der verantwortlichen Klassenlehrkraft und

bis 25 Kinder	eine oder zwei Begleitpersonen, bei Selbstkochlager zusätzlich ein(e) Koch / Köchin .
---------------	---

über 25 Kinder	Handhabung wie bei Lager mit bis 25 Kinder. Dazu entweder eine zusätzliche Begleitperson oder ein(e) zusätzlicher(r) Koch / Köchin bei Selbstkochlager
----------------	--

Dem Leiterteam müssen mindestens eine Frau und ein Mann angehören.

Für spezielle Aktivitäten können temporär auch Fachpersonen als Leiter beigezogen werden (z.B. Skilehrer)

#### **E 2.4.5. Verpflegungsbeitrag**

Schulpflichtige Kinder, wie auch schulpflichtige Kinder von Leitern und Begleitern bezahlen einen Verpflegungsbeitrag gemäss Beschluss der Bildungsdirektion (siehe Anhang).

#### **E 2.4.6. Unterkunft**

Der Hauptleiter ist für eine ordnungsgemässe Unterkunft verantwortlich. Er schliesst und unterzeichnet zusammen mit der Schulleitung den Mietvertrag nach sorgfältiger Prüfung ab. In Zweifelsfällen wird die Schulverwaltung konsultiert.

### **E 2.5. Freiwillige Sportlager (z.B. Skilager)**

#### **E 2.5.1. Grundlagen**

In den Ferien können freiwillige Sportlager durchgeführt werden. Diese müssen frühzeitig mit der Schulpflege, Schulleitungen und der Schulverwaltung geregelt werden.

#### **E 2.5.2. Berechtigung**

4.- bis 9.-Klässler, Mindestteilnehmeranzahl 16 Kinder

#### **E 2.5.3. Dauer**

Fünf bis acht Tage.

#### **E 2.5.4. Rayon**

Ganze Schweiz, über Ausnahmen entscheidet die Schulpflege

#### **E 2.5.5. Begleitpersonen**

Die Lagerleitung besteht aus einem Hauptleiter und bei 16 Kindern zusätzlich 2 erwachsenen Hilfsleitern

bei 17 - 25 Kindern zusätzlich 3 erwachsenen Hilfsleitern

bei 26 - 34 Kindern zusätzlich 4 erwachsenen Hilfsleitern

bei 35 - 43 Kindern zusätzlich 5 erwachsenen Hilfsleitern

bei 44 - 52 Kindern zusätzlich 6 erwachsenen Hilfsleitern

bei 53 und mehr Kindern zus. pro 8 Kinder 1 erw. Hilfsleiter

bei Selbstkochlagern zusätzlich:

bis 50 Kinder max. 2 Köche

über 50 Kinder max. 3 Köche

#### **E 2.5.6. Kosten**

Die Schule trägt die Leiter- sowie die Rekognoszierungskosten gemäss Anhang. Die Eltern übernehmen die restlichen budgetierten Kosten.

Wird ein Lager wegen Krankheit, Unfall oder aus familiären Gründen nicht angetreten oder nur teilweise besucht, können die einbezahlten Beiträge den Eltern ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Familiäre Gründe sind schriftlich zu erläutern.

### **E 2.5.7. Verpflegungsbeitrag**

Für Leiterkinder im Lageralter (Mittel- und Oberstufe) ist der ganze Lagerbeitrag zu bezahlen.

### **E 2.5.8. Aufgaben der Hauptleitung**

Die Hauptleitung ist für eine ordnungsgemässe Organisation verantwortlich. Die umfasst unter anderem die Zusammenstellung vom Leiterteam, die Miete vom Lagerhaus und die Einhaltung der finanziellen Rahmenbedingungen. Sie schliesst als verantwortliche Person zusammen mit der Schulverwaltungsleitung den Mietvertrag für die Unterkunft nach sorgfältiger Prüfung ab.

### **E 2.5.9. Nachfolgeregelung Hauptleitung**

Die Hauptleitung organisiert rechtzeitig die Suche nach einer Nachfolge. Diese erfolgt in allen Konferenzen der Schule Pfäffikon. Wenn dies erfolglos ist, wendet sich die Hauptleitung an die Schulleitungskonferenz. Die SLK prüft Alternativlösungen und entscheidet weiter. Bei erfolgreicher Suche findet eine Übergabe statt.

### **E 2.5.10. Anzahlung / Lagerbeitrag**

Bei der Anmeldung für ein freiwilliges Sportlager wird eine Kautions von Fr. 50.-- verlangt. Die Rechnungsstellung für die Anzahlung sowie der Lagerbeitrag und die Administration für das Anmeldewesen erfolgt über die Schulverwaltung.

Wird ein Lager wegen Krankheit, Unfall oder aus familiären Gründen nicht angetreten, kann die Anzahlung den Eltern zurückerstattet werden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Familiäre Gründe sind schriftlich zu erläutern.

### **E 2.5.11. Jugend + Sport**

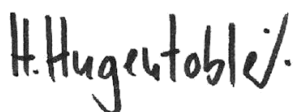
Den Lehrkräften wird empfohlen, die Sportlager als J+S-Anlässe durchzuführen, sofern die Voraussetzungen dazu gegeben sind. Die J+S-Erschädigungen von der Schule Pfäffikon angestelltem Personal werden als Einnahmen dem entsprechenden Konto gutgeschrieben. Bei externen J+S Leiter erfolgt die Vergütung direkt an die berechnigte Person.

## **F Schlussbestimmungen**

### **F 1. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt am 15. Juli 2003 in Kraft. Es wurde am 17. März 2009, am 8. Juni 2009 am 22. Juni 2010, am 11. Dezember 2017, am 16. Mai 2018 und am 15. April 2019 mit Beschluss der Schulpflege ergänzt.

## **Unterschriften**



Hanspeter Hugentobler  
Schulpräsident



Dominique Dubs  
Leiter Schulverwaltung

## 5.14.1.1. Anhang Schulbeiträge

### 1. Grundsätze

#### 1.1 Verpflegungsbeitrag

Bei mehrtätigen Schulreisen und Exkursionen sowie bei Klassenlagern wird von den Eltern der kantonale Verpflegungsbeitrag (zurzeit Fr. 22.--) erhoben. Der Verpflegungsbeitrag respektive Elternbeitrag ist integraler Bestandteil vom Beitrag der Schule. Dieser Beitrag kann nicht mehr zum Beitrag der Schule dazu gerechnet werden.

#### 1.2 Rekognoszieren

Für die Rekognoszierung kann ein Tag eingesetzt werden, die Schule findet jedoch statt. Die Schule übernimmt die Auslagen für die Fahrt (öffentlicher Verkehr - Basis 2. Klasse Halbtax, in begründeten Fällen werden die Autospesen vergütet (Fr. - .70/km) sowie die Auslagen für die Mittagsverpflegung.

Wird aus zeitlichen Gründen eine Übernachtung notwendig (max. eine Übernachtung für zwei Personen), werden pro Person die effektiven Auslagen (Belege) vergütet bis zum folgenden Höchstbetrag:

Übernachtung inklusive Frühstück: Fr. 100.--.

#### 1.3. Rechnungsbasis

Für die Berechnung der Schulbeiträge für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager sind die Nettokosten nach Abzug der Leiterentschädigungen inklusive Kilometerentschädigung und der ausgewiesenen Kosten für die Leiterunterkunft sowie den Rekognoszierungskosten massgebend.

Leiterkosten	Beitrag der Schule	Elternbeiträge
Verbuchung im Konto 3020.10 der jeweiligen Schuleinheit	Verbuchung im Konto 3171.00 (Schulreisen & Exkursionen) oder 3171.10 (Klassenlager) der jeweiligen Schuleinheit	Verbuchung im Konto 4260.61 (Schulreisen & Exkursionen) oder 4260.63 (Klassenlager) der jeweiligen Schuleinheit
Sämtliche Ausgaben der Leitungscrew: - Entschädigung für Leitung, Hilfsleitung und Koch / Köchin - Kosten für die Rekognoszierung (Verpflegung, Reisekosten, Unterkunft) - Kilometerentschädigung - Kosten für Leiterunterkunft	Sämtliche Ausgaben der Schülerinnen und Schüler: - Unterkunft - Reisekosten - Ausflüge - Verpflegung	Verpflegungsbeitrag der Eltern pro Tag. Momentan Fr. 22.--. Wird bei mehrtätigen Schulreisen sowie Klassenlager von den Eltern eingefordert. Dieser Beitrag kann nicht mehr zum Beitrag der Schule dazugerechnet werden.

## 2. Schulreisen

### 2.1. Begleitperson

Eine zusätzliche Begleitperson wird mit einem Taggeld von Fr. 110.-- pro Tag entschädigt.

### 2.2. Beitrag der Schule pro Jahr / Kind (inklusive Elternbeitrag in der Oberstufe)

Kindergarten	max. Fr.	7.--
1. Primarklasse	max. Fr.	9.--
2. Primarklasse	max. Fr.	13.--
3. Primarklasse	max. Fr.	15.--
4. Primarklasse	max. Fr.	20.--
5. Primarklasse	max. Fr.	25.--
6. Primarklasse	max. Fr.	30.--
1. Sekundarklasse (Tagesansatz für mehrtägige Schulreisen)	max. Fr.	85.--
2. Sekundarklasse(Tagesansatz für mehrtägige Schulreisen)	max. Fr.	85.--
3. Sekundarklasse(Tagesansatz für mehrtägige Schulreisen)	max. Fr.	85.--

### 2.3. Elternbeiträge

Bei mehrtägigen Schulreisen (Oberstufe) wird pro Kind / Tag von den Eltern der kantonal festgesetzte Verpflegungsbeitrag erhoben (zurzeit Fr. 22.-- pro Tag).

## 3. Exkursionen

### 3.1. Begleitpersonen

Eine zusätzliche Begleitperson wird mit einem Taggeld von Fr. 110.-- pro Tag entschädigt.

### 3.2. Beitrag der Schule pro Jahr / Kind (inklusive Elternbeitrag in der Oberstufe)

Kindergarten	max. Fr.	10.--
1. Primarklasse	max. Fr.	12.--
2. Primarklasse	max. Fr.	15.--
3. Primarklasse	max. Fr.	20.--
4. Primarklasse	max. Fr.	30.--
5. Primarklasse	max. Fr.	30.--
6. Primarklasse	max. Fr.	30.--
DaZ-Intensivklasse	max. Fr.	20.--
Begabtenförderung	max. Fr.	30.--
1. Sekundarklasse	max. Fr.	60.--
2. Sekundarklasse	max. Fr.	60.--
3. Sekundarklasse	max. Fr.	60.--

## 4. Klassenlager

### 4.1. Elternbeiträge

Pro Kind und Tag wird von den Eltern der kantonal festgesetzte Verpflegungsbeitrag erhoben (zurzeit Fr. 22.-- pro Tag).



## 4.2. Entschädigungen

Hauptleitung	Fr. 200.00 pauschal
Koch / Köchin	Fr. 130.00 pro Tag
Hilfsleitung / Begleitperson	Fr. 110.00 pro Tag

## 4.3. Beitrag der Schule pro Tag / Kind (inklusive Elternbeitrag)

4. Primarklasse bis 31.12.2019	max.	Fr.	55.--
5. Primarklasse bis 31.12.2019	max.	Fr.	60.--
6. Primarklasse bis 31.12.2019	max.	Fr.	65.--
4. Primarklasse ab 01.01.2020	max.	Fr.	65.--
5. Primarklasse ab 01.01.2020	max.	Fr.	70.--
6. Primarklasse ab 01.01.2020	max.	Fr.	75.--
1. Sekundarklasse	max.	Fr.	85.--
2. Sekundarklasse	max.	Fr.	85.--
3. Sekundarklasse	max.	Fr.	85.--

plus Fr. 20.-- pro Tag / Kind bei einem Schneesportklassenlager.  
Dies muss bei der Budgetierung bereits bekannt gegeben werden.

## 5. Freiwillige Sportlager

### 5.1. Elternbeiträge

siehe E 2.5.6.

### 5.2. Entschädigungen

Hauptleitung	Fr. 120.00 pro Tag
Koch / Köchin	Fr. 130.00 pro Tag
Hilfsleitung / Begleitperson	Fr. 110.00 pro Tag

### 5.3. Beitrag der Schule

siehe E. 2.5.6.